



Merkblatt gültig für das Gesuchsjahr 2025

Umwelt: Dokumentation der Instrumente zur Umsetzung der Massnahmen im Kanton oder in der Schweiz

Grundlage: § 29 der Verordnung zum Standortförderungsgesetz vom 24. Juni 2025

A. Ausgangslage

Mit dem Beitragsgesuch muss eine juristische Person für umgesetzte Massnahmen im Kanton Basel-Stadt oder in der Schweiz eine systematische, massnahmenbasierte Analyse des Betriebs mit daraus abgeleiteten Massnahmen zur Verbrauchsreduktion bzw. zur Verminderung der Treibhausgasemissionen vorweisen können. Diese Analysen werden im Folgenden als Instrumente bezeichnet und sind durch externe Beratende zu erstellen.

B. Welche Instrumente werden anerkannt?

Nachfolgend werden die zugelassenen Instrumente ausgeführt, welche in § 29 Abs. 2 lit. a, b und c genannt werden.

lit. a Verpflichtende Zielvereinbarungen / Monitoring EHS

- **Grossverbrauchervereinbarung (ZV-GVM: UZV, KZV, EVA)**
Im Rahmen der Bestimmungen für Grossverbraucher gemäss § 7 der Verordnung zum Energiegesetz (siehe D1) wird eine gültige Universalzielvereinbarung (UZV) mit dem Bund, eine gültige kantonale Zielvereinbarung (KZV) oder eine gültige Energieverbrauchsanalyse (EVA) als Instrument anerkannt.
- **Zielvereinbarung mit Verminderungsverpflichtung (ZV-CO₂) Zielvereinbarung für die Rückerstattung des Netzzuschlags (ZV-RNZ)**
Im Rahmen einer Verminderungsverpflichtung mit dem Bund gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz, siehe D2) wird eine gültige Zielvereinbarung (ZV-CO₂) als Grundlage für die Verminderungsverpflichtung als Instrument anerkannt. Gleichermassen gilt eine Zielvereinbarung zur Rückerstattung des Netzzuschlags (ZV-RNZ, siehe D3) als Instrument, sollte das Unternehmen nicht ebenfalls den Bestimmungen für Grossverbraucher unterliegen.
- **Monitoring von Teilnehmenden am Emissionshandelssystem (EHS)**
Für Anlagenbetreibende im Emissionshandelssystem EHS gemäss Art. 15 ff CO₂-Gesetz (siehe D4) wird eine gültige Zielvereinbarung (ZV) resp. der EHS-Monitoringbericht als Instrument anerkannt.

lit. b Zielvereinbarung als freiwillige Massnahme

- **Zielvereinbarung als freiwillige Massnahme (ZV-FRM)**

Bei juristischen Personen ohne eine verpflichtende Zielvereinbarung wird eine freiwillig abgeschlossene Zielvereinbarung als Instrument anerkannt.

lit. c Dekarbonisierungs- oder Energieeffizienzanalysen

Nur falls die oben genannten Instrumente nicht zur Anwendung kommen, ist auch eine Dokumentation im Rahmen einer vereinfachten Dekarbonisierungs- und Energieeffizienzanalyse zulässig, welche vom Kanton anerkannt wird. Im Rahmen dieser Förderung werden nachfolgende Betriebsanalysen mit dem Zweck zur Dekarbonisierung oder Steigerung der Energieeffizienz vom Kanton als Instrument anerkannt.

- **act (Cleantech Agentur Schweiz)**

Zugelassen sind Dekarbonisierungs- oder Energieeffizienzanalysen von akkreditierten Energieberatenden von act (Cleantech Agentur Schweiz).

- **EnAW (Energieagentur der Wirtschaft)**

Zugelassen sind Dekarbonisierungs- oder Energieeffizienzanalysen von akkreditierten Energieberatenden von EnAW (Energieagentur der Wirtschaft).

- **PEIK oder PINCH**

Zugelassen sind Energieeffizienzanalysen von akkreditierten PEIK- oder zertifizierten PINCH-Beratenden.

C. Welche Dokumentation muss eingereicht werden?

Zur Dokumentation der umgesetzten Massnahmen ist das «Deklarationsformular umgesetzte Massnahmen», siehe Abschnitt D Position 4. sowie der Monitoring- resp. Umsetzungsbericht zu den oben genannten Instrumenten einzureichen.

D. Weiteres

1. Verordnung zum Energiegesetz (EnV, SG 772.110) - Kanton Basel Stadt - Erlass-Sammlung
2. Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz, SR 641.71)
<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2012/855/de>
3. Richtlinie Zielvereinbarungen mit dem Bund:
10935-Zielvereinbarungen mit dem Bund zur Steigerung der Energieeffizienz und Verminderung der CO₂-Emissionen, Richtlinie (28).pdf
4. Deklarationsformular umgesetzte Massnahmen